

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Gemeinderat
der Stadt Esslingen am Neckar
Neufassung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 2. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Rechten und Pflichten
 - § 1 Rechtsstellung der Stadträte
 - § 2 Pflichten der Stadträte und sonstiger ehrenamtlicher
Tätiger
 - § 3 Verschwiegenheit
 - § 4 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt
 - § 5 Pflichtverletzungen
 - § 6 Befangenheit
 - § 7 Auskunftserteilung, Akteneinsicht und Unterrichtung
 - § 8 Beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- II. Vorsitz, Fraktionen, Gruppen, Fraktionsgemeinschaften, Ältestenrat
 - § 9 Vorsitz
 - § 10 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen, Gruppen, Fraktionsgemeinschaften)
 - § 11 Ältestenrat

- III. Vorbereitung der Sitzungen
 - § 12 Einberufung des Gemeinderates
 - § 13 Tagesordnung
 - § 14 Vorlagen der Verwaltung
 - § 15 Zuhörer und Presse
 - § 16 Sitzordnung
 - § 17 Sitzungstage

- IV. Beratung
 - § 18 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
 - § 19 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - § 20 Verhandlungsgegenstände
 - § 21 Vorberatung
 - § 22 Reihenfolge der Beratung
 - § 23 Absetzen von der Tagesordnung
 - § 24 Berichterstattung
 - § 25 Redeordnung
 - § 26 Stellung von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen
der Tagesordnung
 - § 27 Finanzanträge - Deckungsanträge
 - § 28 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 29 Ordnungsrecht

- V. Anträge, Anfragen, Zuschriften an den Gemeinderat
 - § 30 Anträge und Anfragen der Stadträte
 - § 31 Mündliche Anfragen der Stadträte
 - § 32 Zuschriften und Eingaben an den Gemeinderat

- VI. Beschlussfassung
 - § 33 Beschlussfähigkeit
 - § 34 Abstimmungsgrundsätze
 - § 35 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung
 - § 36 Art der Abstimmung
 - § 37 Wahlen
 - § 38 Eilentscheidungen
 - § 39 Widerspruch gegen Beschlüsse

- VII. Niederschrift
- § 40 Niederschrift
- VIII. Auslegung der Geschäftsordnung
- § 41 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 42 Abweichen von der Geschäftsordnung
- IX. Geschäftsordnung für die Ausschüsse
- § 43 Allgemeine Bestimmungen
- § 44 Bildung von Ausschüssen
- § 45 Vorsitz
- § 46 Vertretung
- § 47 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 48 Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse
- § 49 Zuhörer (Stadträte)
- X. Jugendgemeinderat
- § 50 Beteiligung des Jugendgemeinderates an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Jugendangelegenheiten
- XI. Schlussbestimmungen
- § 51 Inkrafttreten

I. Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 1

Rechtsstellung der Stadträte

Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig. Sie entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 2

Pflichten der Stadträte und sonstiger ehrenamtlich Tätiger

- (1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.
- (2) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Bürger sind verpflichtet, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 3

Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Bürger haben über alle Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis von solchen Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. (Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach der ehrenamtlichen Tätigkeit fort).
Auf Verlangen des Oberbürgermeisters sind, auch von den Hinterbliebenen und Erben, von der Stadt überlassene Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben.
- (2) Über alle Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, ist Verschwiegenheit solange zu wahren, bis der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Bei Beschlüssen, die nach § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO bekanntgegeben worden sind, gilt in dem bekanntgegebenen Umfang die Schweigepflicht als aufgehoben.

§ 4

Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt

Der ehrenamtlich tätige Bürger darf Ansprüche und Interessen eines Anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Bürger nur, wenn die vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Stadträten der Gemeinderat, im Übrigen der Oberbürgermeister.

§ 5

Pflichtverletzungen

Übt ein zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellter Bürger diese Tätigkeit nicht aus, verletzt er seine Pflichten gröblich oder handelt er seinen Verpflichtungen zuwider oder übt er entgegen den Entscheidungen des Gemeinderates oder Oberbürgermeisters eine Vertretung nach § 4 aus, so kann ihm der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,-- € auferlegen oder ihm das Bürgerrecht bis zur Dauer von 4 Jahren aberkennen.

§ 6

Befangenheit

(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Bürger oder Sachverständiger ist von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Gegenstand auszuschließen, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten *1)
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten *2) oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person

*1) Verwandte bis zum dritten Grade sind die Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Neffen, Nichten, Onkel und Tanten

*2) Verschwägte bis zum zweiten Grade sind die Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Großschwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefenkel, Schwäger und Schwägerinnen.

(2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Falle der Nr. 2 auch die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen (Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades)

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Oberbürgermeister.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, soweit sie nicht öffentlich ist, verlassen. An einer öffentlichen Sitzung können befangene Stadträte als Zuhörer teilnehmen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 39 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 (4 + 5) GemO unberührt.

(7) Diese Bestimmungen gelten für den Oberbürgermeister und die Bürgermeister entsprechend.

§ 7

Auskunftserteilung, Akteneinsicht und Unterrichtung

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die antragstellenden Stadträte vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist (siehe dazu § 30 (2)) zu beantworten sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

(4) Die Stadträte haben in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse fallen, das Recht, sich durch die Amtsvorstände, im Falle ihrer Abwesenheit durch deren Stellvertreter, Auskunft erteilen zu lassen. Der Amtsvorstand oder sein Stellvertreter kann die Auskunft auch durch seinen zuständigen Mitarbeiter erteilen lassen. Über Angelegenheiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften im öffentlichen Interesse, aus dienstlichen Belangen oder mit Rücksicht auf Einzelne geheim zu halten sind, ist dem Amtsvorstand eine Auskunftserteilung nicht gestattet. Hat der Amtsvorstand Bedenken, eine Auskunft zu erteilen, ist er berechtigt, an den Oberbürgermeister oder den zuständigen Beigeordneten zu verweisen. Der Oberbürgermeister kann verfügen, dass die Auskunft dem Gemeinderat oder einem Ausschuss erteilt wird. Das Recht des Gemeinderates auf Unterrichtung nach Abs. 1 wird dadurch nicht berührt.

(5) Die Stadträte haben darüber hinaus das Recht, Einsicht in die Akten und Pläne zu nehmen, die zu den Vorlagen für die Beschlussfassung gehören. Ein Recht auf allgemeine Akteneinsicht bei den städtischen Ämtern steht ihnen jedoch nicht zu.

(6) Jeder Stadtrat kann in die Sitzungsniederschriften Einsicht nehmen, jedoch nicht in die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung, von der er wegen Befangenheit (§ 6) ausgeschlossen war.

(7) Die Stadträte sind jederzeit befugt, städtische Betriebe, Anstalten und Bauten unter möglicher Vermeidung von Störungen des geordneten Fortgangs der Geschäfte zu besichtigen. Von der beabsichtigten Besichtigung sind der Oberbürgermeister und der zuständige Amtsvorstand zu verständigen.

(8) Weisungen an städtische Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen die Stadträte nicht erteilen. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, mit den städtischen Bediensteten deren persönliche Wünsche und Nöte zu besprechen.

§ 8

Beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Auf Verlangen des Gemeinderates muss der Vorsitzende Beamte oder Angestellte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

II. Vorsitz, Fraktionen, Ältestenrat

§ 9

Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Gemeinderates ist der Oberbürgermeister.
- (2) Der erste Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die weiteren Beigeordneten in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 10

Mitgliedervereinigungen (Fraktionen und Gruppen)

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates (Stadträte) können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen und Gruppen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion / Gruppe angehören.
- (2) Mehrere Fraktionen können sich zu Fraktionsgemeinschaften zusammenschließen. Während der Dauer des Zusammenschlusses können sie im Gemeinderat als Einzelfraktion nicht mehr auftreten.
- (3) Bildung und Auflösung von Fraktionen, Gruppen bzw. Fraktionsgemeinschaften, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter und der Mitglieder werden dem Oberbürgermeister mitgeteilt.

§ 11

Ältestenrat

- (1) Die Zusammensetzung des Ältestenrates richtet sich nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Esslingen.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Es obliegt ihm weiter, wichtige Angelegenheiten vorzubereiten, eine freie Verständigung zwischen der Mitgliedervereinigung über Zeit und Art der Behandlung herbeizuführen, die Besetzung der Sitze in den gemeinderätlichen Ausschüssen usw. nach den Wahlen zum Gemeinderat vorzubereiten und sich über die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung gutachtlich zu äußern.
- (3) Der Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein allgemeiner Stellvertreter (§ 49 Abs. 3 GemO), beruft den Ältestenrat in der Regel mit einer Frist von 10 Tagen ein und leitet seine Verhandlungen.
- (4) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn 3 seiner Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

- (5) Er ist beratungsfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Auf Wunsch des Ältestenrates sind die Beigeordneten beizuziehen.
- (6) Das Ergebnis der Beratung des Ältestenrates ist schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern zu übersenden. Diese unterrichten darüber ihre Fraktionen, soweit nicht eine Angelegenheit eine vorläufige vertrauliche Behandlung erfordert.

III. Vorbereitung der Sitzungen

§ 12

Einberufung des Gemeinderates

- (1) Die Einberufungen zu den Sitzungen des Gemeinderates erfolgen durch den Oberbürgermeister (schriftlich oder elektronisch).
- (2) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Zu einer Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen; Sätze 3 + 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates bzw. des betreffenden Ausschusses gehören.
- (3) Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung in der Regel 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- (4) Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Einberufung.
- (5) In Nottfällen kann ohne Frist und formlos einberufen werden.

§ 13

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Orts der Sitzung und alle für die Verhandlungen vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge zur Tagesordnung aufstellen.
- (4) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (5) Für die Aufnahme von schriftlichen Anträgen und Anfragen der Fraktionen oder einzelner Stadträte gilt § 30.
- (6) Die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen (Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 13.11.1972).

§ 14

Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Verhandlung erfolgt im allgemeinen aufgrund von Vorlagen der Verwaltung. Die Vorlagen sind jedem Stadtrat und jedem Mitglied eines beratenden und beschließenden Ausschusses gegebenenfalls auch den zur Beratung zugezogenen Einwohnern und Sachverständigen sobald als möglich, spätestens aber mit der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zuzustellen. Nur im Ausnahmefall sind auch Folgt- oder Tischvorlagen möglich.
- (2) Über den Inhalt der Vorlagen ist solange Verschwiegenheit zu bewahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.

§ 15

Zuhörer und Presse

- (1) Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jedermann zu den öffentlichen Verhandlungen Zutritt. Den Presseberichterstattem werden besondere Sitzplätze vorbehalten.
- (2) Wenn die Raumverhältnisse es erfordern, können Eintrittskarten ausgegeben werden.

§ 16

Sitzordnung

- (1) Über die Sitzordnung soll nach den Wahlen zum Gemeinderat eine Einigung zwischen den Fraktionen sowie den fraktionslosen Mitgliedern angestrebt werden.
- (2) Wird eine Einigung nicht erzielt, legt der Oberbürgermeister die Sitzordnung unter Berücksichtigung der zahlenmäßigen Stärke der Fraktionen fest.
- (3) Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen geregelt und dem Oberbürgermeister mitgeteilt.

§ 17

Sitzungstage

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates finden nach Möglichkeit montags statt.
- (2) Sitzungstage der Ausschüsse sind i.d.R. Montag und Mittwoch.
- (3) Die Sitzungen sollen so rechtzeitig beginnen, dass Sie um 21.00 Uhr beendet sind.

IV. Beratung

§ 18

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleistung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, sobald der Gemeinderat beschlussfähig ist (vgl. § 33). Er leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzungen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind, der Fall des § 17 Abs. 3 vorliegt oder ein dringender Grund vorzeitig Abbruch der Verhandlungen erfordert.

§ 19

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung (§ 13) in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern nicht der Vorsitzende und der Gemeinderat dem Antrag ohne Erörterung zustimmen.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (4) Wird eine Angelegenheit von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verwiesen, so kann sie erst in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (5) Wichtige Beschlüsse öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates werden veröffentlicht. Der Oberbürgermeister bestimmt, inwieweit darüber hinaus Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen veröffentlicht werden.
- (6) Der Oberbürgermeister wird die Mitglieder des Gemeinderates zuvor davon unterrichten, wenn über eine in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheit, der grundsätzliche oder besondere Bedeutung zukommt und bei der noch die Schweigepflicht des Gemeinderates besteht, die Öffentlichkeit informiert wird.

§ 20

Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören.

- (2) In einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates kann über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, nicht beraten und beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn kein anwesendes Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden (Notfälle).
- (3) Über einen durch Beschluss des Gemeinderates erledigten Gegenstand kann erst erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder wesentliche neue Erkenntnisse dies rechtfertigen.

§ 21

Vorberatung

- (1) Angelegenheiten, deren Entscheidung nach der Hauptsatzung dem Gemeinderat vorbehalten bleiben, werden in der Regel von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorberaten.
- (2) Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Die Verwaltung kann Vorlagen grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung zuerst zur allgemeinen Aussprache in den Gemeinderat einbringen.
- (3) Als Ergebnis der Vorberatung ist in der Regel eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat auszusprechen, über die abgestimmt werden kann.

§ 22

Reihenfolge der Beratung

- (1) In der Sitzung werden die Gegenstände in der Regel nach der Reihenfolge der Tagesordnung beraten.
- (2) Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen sowie Anträge und Anfragen von Stadträten kommen in der Regel erst nach Erledigung der Tagesordnungen zur Verhandlung, Dringlichkeitsanträge jedoch nur, wenn der Notfall vom Gemeinderat anerkannt wird.
- (3) Bei der Beratung über das Vorliegen eines Notfalls dürfen nur je ein Redner für und gegen den Antrag, jedoch nicht zur Sache, sprechen.
- (4) Der Gemeinderat oder der Vorsitzende können die Reihenfolge der Tagesordnung - je innerhalb des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils - ändern und verwandte und gleichartige Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung zusammenfassen.

§ 23

Absetzen von der Tagesordnung

Der Gemeinderat oder der Vorsitzende sind berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange in die Verhandlungen dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Ausgenommen hiervon sind gem. §. 13 Abs. 4 auf die Tagesordnung gesetzte Punkte.

§ 24

Berichterstattung

- (1) Der Vortrag der Beratungsgegenstände im Gemeinderat erfolgt durch den Vorsitzenden, soweit er nicht einen städtischen Bediensteten damit beauftragt. Der Antrag eines Stadtrates wird von diesem selbst vorgetragen.
- (2) Der Berichterstatter hat auch über die Anträge der Ausschüsse zu berichten. Soweit solche nicht vorliegen, hat er einen bestimmten Antrag an den Gemeinderat zu stellen, über den abgestimmt werden kann, sofern es sich nicht nur um einen Bericht oder um die Antwort auf eine Anfrage handelt. Der Berichterstatter kann vor der Beschlussfassung noch das Wort zu einer abschließenden Stellungnahme (Schlusswort) erhalten.

§ 25

Redeordnung

- (1) Nach dem Vortrag des Berichterstatters (vgl. § 24) eröffnet der Vorsitzende die Beratung. An ihr kann sich jeder Stadtrat und Beigeordnete beteiligen und dabei Anträge stellen.
- (2) Die grundsätzliche Stellungnahme einer Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft oder Gruppe zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll jeweils von einem Sprecher, bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft oder Gruppe von höchstens 2 Stadträten, vertreten werden.
- (3) Der Gemeinderat kann die Redezeit beschränken.
- (4) Stadträte und Beigeordnete, welche das Wort nehmen wollen, haben sich zu Wort zu melden und dürfen nur sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Die Zulassung zum Wort erfolgt nach der vom Vorsitzenden vorgemerkten Zeitfolge der eingegangenen Wortmeldungen oder nach Vereinbarung. Dabei soll der Vorsitzende zu Beginn der Beratung je einen Redner der Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften oder Gruppen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederzahlen das Wort erteilen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; dem Berichterstatter soll das Wort bevorzugt erteilt werden.
- (5) "Zur Sache" kann nur während der Beratung des Gegenstandes gesprochen werden. Wortmeldungen zur Sache sind erst nach dem Aufruf des Gegenstandes, zu dem gesprochen werden will, zulässig. "Zur Sache" kann nur bis zum Aufruf zur Stimmabgabe gesprochen werden.
- (6) Zur Abgabe einer "Erklärung" kann der Vorsitzende außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen, wenn ihm der Inhalt der Erklärung vorher bekanntgegeben worden ist. Eine Aussprache soll sich an die Erklärung nicht anschließen.
- (7) Zu einer "persönlichen Bemerkung" kann der Vorsitzende das Wort außer der Reihe und sofort nach dem redenden Mitglied erteilen. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht worden sind, zurückweisen, eigene Ausführungen erläutern oder die unrichtige Wiedergabe seiner Ausführungen durch andere Redner richtigstellen.
- (8) Die Unterbrechung eines Redners ist, abgesehen von Zwischenrufen, nur dem Vorsitzenden und auch diesem nur gestattet, wenn der Redner nicht bei der Sache bleibt, die festgesetzte Redezeit überschreitet oder den Rahmen der Sachlichkeit verlässt.
- (9) Mit der Annahme eines Schluss- oder Vertagungsantrages verlieren alle Wortmeldungen ihre Geltung.

§ 26

Stellung von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht beendet ist.
- (2) Anträge zur geschäftlichen Behandlung (Anträge zur Geschäftsordnung) können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung dieses Gegenstandes gestellt werden.
- (3) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Im Übrigen können die Anträge entweder mündlich vorgetragen oder beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht und in der ordentlichen Rednerfolge begründet werden.
- (4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 27

Finanzanträge – Deckungsanträge

- (1) Jeder Finanzantrag, d.h. jeder Antrag, dessen Annahme das Vermögen oder den Haushalt der Stadt beeinflusst, insbesondere eine Ausgabenhöhung oder Einnahmenminderung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würde, muss mit einem Deckungsantrag verbunden sein. Als Deckung in diesem Sinn gilt eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von Einnahmen und Ausgaben oder eine vorgeschlagene neue Einnahme nur dann, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren (im Nachtragsplan oder bei der Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben) festgestellt werden kann. Ein Antrag der diesen Bestimmungen nicht entspricht oder zu dem keine Stellungnahme der Verwaltung, die auch in der Sitzung erfolgen kann, vorliegt, wird zur Beratung und Beschlussfassung nicht zugelassen.
- (2) Finanzantrag und Deckungsantrag gelten als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Finanzantrag als abgelehnt.
- (3) Finanzanträge geringfügigen Umfangs, die während der Beratung des Haushaltsplanes gestellt werden, bedürfen keines Deckungsantrages.

§ 28

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion oder Gruppe ein Redner das Recht für und ein Redner das Recht gegen den Antrag zu sprechen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind erst zulässig, wenn von jeder Fraktion oder Gruppe, von der sich ein Mitglied zu Wort gemeldet hat, ein Mitglied gesprochen hat.
- (3) Stadträte die "Zur Sache" gesprochen haben, können keinen Geschäftsordnungsantrag stellen.
- (4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, kommen sie in der Reihenfolge nach Abs. 5 zur Abstimmung.
- (5) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) Zurückverweisung an einen Ausschuss
 - b) Vertagung
 - c) Unterbrechung der Sitzung
 - d) Abschluss der Beratung
 - e) Schließung der Rednerliste
 - f) Begrenzung der Redezeit
- (6) Anträgen nach Abs. 5 Buchstaben a - c muss stattgegeben werden, wenn sie von mindestens 7 weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Für Ausschüsse gilt die Regelung von § 43 (2).
 - (7) Derselbe Gegenstand darf nicht mehr als zweimal vertagt werden.

§ 29

Ordnungsrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, welche die Ruhe der Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und nötigenfalls aus dem Sitzungssaal verweisen.
- (2) Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann er auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.
- (3) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache mahnen. Er kann Redner und andere Stadträte und zur Beratung zugezogenen Bürger, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (4) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache gemahnt oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. Einem Redner, der besonders gröblich die Ordnung verletzt, kann der Vorsitzende sofort das Wort entziehen.
- (5) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Stadtrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

V. Anträge, Anfrage, Zuschriften an den Gemeinderat

§ 30

Anträge, Anfragen der Stadträte

- (1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anträge zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen, dem Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch zu überreichen; sie sind zu begründen. Soll die Angelegenheit in der nächsten öffentlichen Sitzung des zuständigen Organs behandelt werden, so müssen die Anträge spätestens 15 Tage vor der Sitzung beim Bürgermeisteramt eingegangen sein.
- (2) Handelt es sich bei dem Antrag um eine Angelegenheit von besonderer Eilbedürftigkeit (Notfall), so ist er unter der Bezeichnung "Dringlichkeitsantrag" mit einer kurzen Begründung spätestens 5 Tage vor der Sitzung bis 15.00 Uhr beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen.

- (3) Über die Zulässigkeit von Anträgen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates oder Ausschusses. Werden sie vom Vorsitzenden nicht zugelassen, so können ein Viertel aller Mitglieder hierwegen die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (4) Schriftliche Anfragen sind an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind vom Oberbürgermeister binnen 21 Tagen schriftlich zu beantworten. Anfragen und Antworten sind allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen. Erfolgt die Beantwortung nicht binnen dieser Frist, ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

§ 31

Mündliche Anfragen der Stadträte

Mündliche Anfragen können nur nach Abwicklung der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung kann sofort oder in einer der nächsten Sitzungen des zuständigen Gremiums erfolgen. Mit Zustimmung des Anfragenden kann die Antwort schriftlich erfolgen.

§ 32

Zuschriften und Eingaben an den Gemeinderat

Zuschriften und Eingaben an den Gemeinderat und die Ausschüsse werden dem zuständigen Beschlussorgan dann sobald als möglich bekanntgegeben, wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse gehört.

VI. Beschlussfassung

§ 33

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (3) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (4) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zur Besichtigung nach den Vorschriften des § 12 eingeladen wurde und wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

§ 34

Abstimmungsgrundsätze

- (1) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschlüsse gefasst werden sollen, und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Jedem Stadtrat steht es frei, seine Abstimmung zu begründen.

§ 35

Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.
- (2) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenen Angelegenheiten der Antrag des federführenden Ausschusses, ansonsten der Antrag des Oberbürgermeisters oder des Antragstellers.
- Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über den Antrag zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
- (3) Zur Antragstellung und Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort genommen und eine Entscheidung des Gemeinderates verlangt werden.

§ 36

Art der Abstimmung

- (1) In der Regel wird offen durch Handaufheben abgestimmt.
- (2) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mehr als 7 Stadträten beantragt wird. Der Aufruf der Namen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge, wobei jedes Mal mit einem anderen Anfangsbuchstaben begonnen wird.
- (3) Geheime Abstimmung findet statt, wenn sie der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Stadtrats beschließt. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden unter Mithilfe zweier vom Gemeinderat bestellten Mitglieder ermittelt.

§ 37

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden unter Mithilfe zweier vom Gemeinderat bestellter Mitglieder ermittelt.
- (3) Das Los zieht ein vom Gemeinderat bestelltes Mitglied. Die Lose werden vom Schriftführer unter Aufsicht des Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats hergestellt.

§ 38

Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 12 (5)) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadträten unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, mitzuteilen. Der Oberbürgermeister soll aber vor Erlass einer Eilentscheidung einen gerade einberufenen Ältestenrat hören, wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit dies zulässt.

§ 39

Widerspruch gegen Beschlüsse

- (1) Der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein allgemeiner Stellvertreter (§ 49 Abs. 3 GemO) muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind. Er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass die Beschlüsse für die Stadt nachteilig sind.
- (2) Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung des Gemeinderates einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.
- (3) Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzwidrig, so muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Beschlüsse beschließender Ausschüsse entsprechend. Über den Widerspruch hat der Gemeinderat zu entscheiden. Das Widerspruchsrecht kommt, wenn sie den Vorsitz führen, den Beigeordneten nur zu, wenn es ihnen vom Oberbürgermeister ausdrücklich übertragen wurde.

VII. Niederschrift

§ 40

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen werden Niederschriften gefertigt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
 - a) den Namen des Vorsitzenden
 - b) die Zahl der anwesenden Stadträte
 - c) die Namen der anwesenden beratenden Mitglieder und zugezogenen städtischen Bediensteten
 - d) die Namen der mit und ohne Entschuldigung fehlenden und der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadträte
 - e) Beginn und Ende der Sitzung
 - f) die verhandelten Gegenstände und die wichtigeren Einzelheiten der Beratung
 - g) die gestellten Anträge
 - h) den Wortlaut der Beschlüsse
 - i) die Abstimmungsergebnisse, wenn sie festgestellt wurden (bei namentlichen Abstimmungen muss ersichtlich sein, wie jedes Mitglied abgestimmt hat)
 - k) bei Wahlen die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen
 - l) auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitglieds des Gemeinderats ihre Erklärung oder Abstimmung
- (3) Die Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse und der beratenden Ausschüsse, bei denen der Oberbürgermeister den Vorsitz hat, werden vom Ratschreiber als Schriftführer geführt, bei den übrigen Ausschüssen von einem Bediensteten des zuständigen Fachamts. Sie sind vom Vorsitzenden, je einem Vertreter der verschiedenen Fraktionen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift jeder Sitzung wird zur Einsichtnahme der Mitglieder in einer der folgenden Sitzungen aufgelegt. Eine Berichtigung ist spätestens in dieser Sitzung zu beantragen. Über solche Beanstandungen entscheidet, wenn sie vom Vorsitzenden oder Verwaltungsratschreiber nicht als begründet anerkannt werden, das entsprechende Gremium. Ein Stadtrat, der an der Sitzung, in der die Niederschrift zur Einsichtnahme aufлаг, nicht teilnehmen konnte, hat auch noch später, spätestens jedoch 2 Monate nach dem Sitzungstermin, das Recht, eine Berichtigung seiner Ausführungen zu beantragen.
- (5) Den Stadträten sind sämtliche Beschlussprotokolle, die die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen, schriftlich oder elektronisch zuzustellen.

VIII. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 41

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 42

Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

IX. Geschäftsordnung für die Ausschüsse

§ 43

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Abschnitte I - VII finden auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind abweichend zu § 28 Abs. 6 von mindestens 2 weiteren Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu unterstützen.

§ 44

Bildung von Ausschüssen

- (1) Bei der Bildung von Ausschüssen und der Wahl von Vertretern in den Organen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Beteiligungsunternehmen oder sonstigen Organisationen, ist eine Einigung über die Zusammensetzung oder Entsendung anzustreben. Die Fraktionen, Gruppen bzw. Fraktionsgemeinschaften sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Ihren Anträgen soll hinsichtlich der vorgeschlagenen Personen möglichst entsprochen werden.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Mitglieder oder Vertreter aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nun ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.
- (3) In den beschließenden und beratenden Ausschüssen können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

§ 45

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein gemeinderätliches Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen Beigeordneten oder ein gemeinderätliches Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter als Vorsitzender hat Stimmrecht.

§ 46

Vertretung

- (1) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, kann es durch ein gemeinderätliches Mitglied seiner Fraktion, Gruppe oder Fraktionsgemeinschaft vertreten werden.
- (2) Das verhinderte Ausschussmitglied regelt seine Vertretung selbst und übergibt der Vertretung gegebenenfalls die Einladung und die Unterlagen zur Sitzung.

§ 47

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordert; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Außerdem wird in der Regel nichtöffentlich verhandelt, wenn Tagesordnungspunkte für den Gemeinderat vorberaten werden.
- (2) Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 48

Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse

Mehrere beschließende Ausschüsse können zu gemeinschaftlicher Beratung eines Gegenstandes einberufen werden. Zur Beschlussfassung ist jeder Ausschuss innerhalb seines Geschäftskreises allein zuständig; Abstimmungen sind deshalb getrennt vorzunehmen. Hat ein Stadtrat Sitz in mehreren beteiligten Ausschüssen, so kann er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen. Über die Entscheidung ist der Schriftführer zu informieren.

§ 49

Zuhörer (Stadträte)

An den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können Stadträte, die nicht Mitglieder dieses Ausschusses sind, als Zuhörer teilnehmen.

X. Jugendgemeinderat

§ 50

Der in Esslingen eingerichtete und gewählte Jugendgemeinderat ist in Jugendangelegenheiten an den Sitzungen

des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu beteiligen. Er hat in Jugendangelegenheiten ein Anhörungsrecht, ein Rederecht sowie ein Antragsrecht.

XI. Schlussbestimmungen

§ 51

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 3. Mai 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 19. November 1979 in der Fassung vom 27.03.1995 außer Kraft.